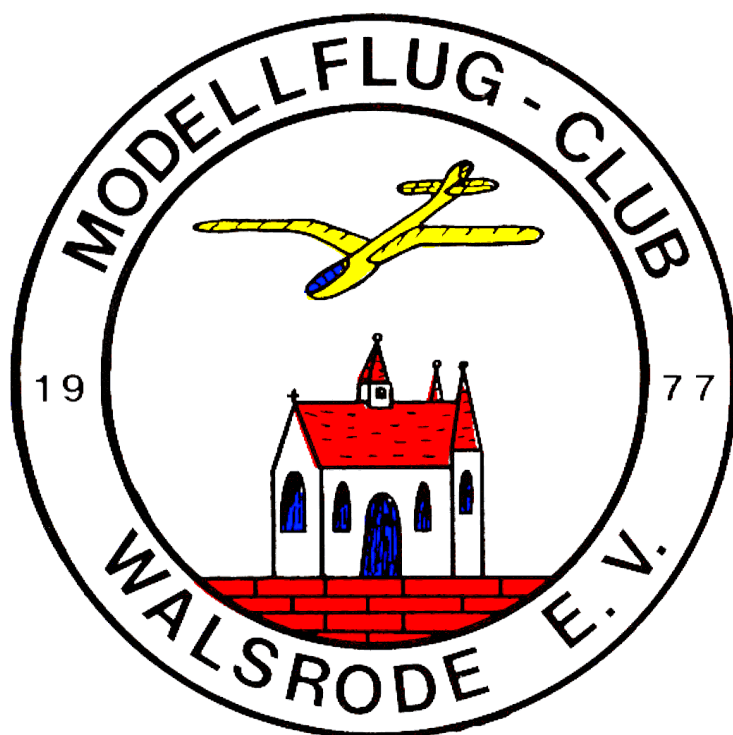


# Modell - Flug - Club Walsrode e.V.

“ MFCW ”

## Satzung



Stand: 01.04.2020

# **SATZUNG**

## **des**

### **Modell-Flug-Club Walsrode e.V.**

#### **§1 Name, Gründung und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen MODELL-FLUG-CLUB Walsrode - Abkürzung MFCW; in der Satzung weiter nur MFCW genannt.
2. Gründungsdatum ist der 15. Januar 1977.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 29664 Walsrode.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. 294 eingetragen und führt dadurch den Zusatz "e.V."
5. Gerichtsstand ist Walsrode.
6. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V. (DMFV).

#### **§2 Verwendung von Name und Emblem**

1. Der Name des Vereins, auch die Abkürzung sowie das Emblem dürfen von niemanden weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Ausübung des Modellflugsports
  - b) die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport
  - c) Einrichten und Erhalten eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes
  - d) Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und -gruppen
  - e) Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsports
  - f) Veranstaltungen rund um den Modellflugsport
  - g) Vorträge und Debatten über Politik und Religion sowie rassistische und militärische Bestrebungen sind ausgeschlossen und dürfen im Vereinsleben nicht stattfinden.  
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  5. Bei Auflösung des Vereins wird der Reinerlös unter den verbliebenen Mitgliedern aufgeteilt.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1.
  - a) Aktiv
  - b) Aktiv bis Vollendung 15. Lebensjahres
  - c) Passiv

- d) Ehrenmitglied
- e) Fördermitglieder
- f) Tagesmitglied

Es gibt im MFCW sechs Mitgliedschaften, eine Aktive mit vollem Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung (im weiteren nur noch JHV genannt) und der Mitgliederversammlung (im weiteren nur noch MV genannt), eine passive Mitgliedschaft ohne jegliches Stimmrecht auf der JHV oder MV, des weiteren eine aktive Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ohne Stimmrecht auf der JHV oder der MV, Ehrenmitglieder siehe §7, Abs. 5, Fördermitglieder ohne jegliches Stimmrecht auf der JHV/MV. Tagesmitglieder ohne jegliches Stimmrecht.

2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen und diesen Status auch aberkennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, vorgefertigter und aktueller Aufnahmeantrag. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vormund zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Eine Einzugsermächtigung über SEPA ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Bei einer Aufnahme zum aktiven, stimmberechtigten Mitglied beginnt mit der Aufnahme eine einjährige Probezeit. Des Weiteren wird die Hälfte der Aufnahmegebühr fällig und eingezogen. Die volle Mitgliedschaft entsteht nach positiver Beendigung der Probezeit. Dann wird der Restbetrag der Aufnahmegebühr fällig und eingezogen. Die Probezeit dient dem Verein und dem aufzunehmenden Mitglied zur Findung im Verein. Die Probezeit kann vom Vorstand verlängert werden. Während der Probezeit kann sowohl das aufzunehmende Mitglied als auch der Vorstand ohne Begründung die Mitgliedschaft beenden.  
Der Vorstand muss dieses mit einer 4/5 Mehrheit beschliessen. Dieses ist unverzüglich dem aufzunehmenden Mitglied bzw. dem Vorstand mitzuteilen. Einen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge und Gebühren

werden hiermit ausgeschlossen. Die anteilig zu leistenden Arbeitsstunden sind zu erbringen oder werden mit dem geltenden Verrechnungssatz sofort vom Verein eingezogen.

5. Einen Wechsel zwischen dem Status aktiv zu passiv muss über den Vorstand beantragt werden. Dafür wird ebenfalls der vorgefertigte Aufnahmeantrag verwendet. Die Fristen für den Wechsel sind analog der Kündigungsfristen. Über einen Status Wechsel von aktiv zu passiv aus besonderen Gründen (Krankheit, Arbeitslosigkeit usw.) kann der Vorstand auch ausserhalb der festgelegten Fristen entscheiden, bzw. kann auf der JHV oder MV durch eine einfache Mehrheit entschieden werden.
6. Bei einem Wechsel von passiv zu aktiv - auch wenn das Mitglied bereits einmal aktiv war - wird nach §5 Absatz 4 verfahren. Die Aufnahmegebühr ist nur einmal zu entrichten. Sollte der Vorstand gegen die Mitgliedschaft stimmen, so hat das Mitglied das Recht diese Entscheidung über eine JHV zu Beginn der Sitzung überprüfen zu lassen. Sollte die JHV dem Antrag des Mitgliedes nachkommen, so ist das Mitglied sofort auf aktiv mit allen Rechten und Pflichten zu setzen und auf der anschließenden JHV stimmberechtigt. Sollte die JHV die Entscheidung des Vorstandes bestätigen, hat das Mitglied weiterhin die Rechte eines passiven Mitgliedes.
7. Gastflieger und Interessenten können, im Sinne der Aufstiegsgenehmigung, eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet ein Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen keine Stimmrechte.
8. Gastflieger sind verpflichtet vor jedem Fliegen eine ausreichende Versicherung dem Flugleiter bzw. dem Vorstand nachzuweisen.
9. Über evtl. zu entrichtende Gebühren von Gastfliegern entscheidet der Vorstand.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem Vormund zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigung beim Vorstand bis zum 15. August des laufenden Kalenderjahres vorliegen muss. Sollte die Kündigung nach dem vorgenannten Termin eingehen, wird die Mitgliedschaft zum Ende des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt. Somit muss das Mitglied den Beitrag, die Gebühren und die Arbeitsstunden bzw. die Ausgleichszahlungen für das folgende Kalenderjahr erbringen bzw. bezahlen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Gebühren im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Dieses ist der Fall, wenn er / sie

- a) schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
- b) schuldhaft gegen die Platz- und Flugordnung oder die Aufstiegserlaubnis verstößt.
- c) Mitglieder oder Vereinsorgane beleidigt und / oder in ihrer Ehre verletzt.
- d) sich unehrenhaft verhält, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- e) vorsätzlich den Flugbetrieb stört.

- f) eine andauernde Störung des Vereinsfriedens verursacht und der Verbleib für die anderen Mitglieder unzumutbar erscheint.
- g) eine Straftat zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht.
- h) sich in der Öffentlichkeit negativ oder abfällig über den Verein äußert.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes Berufung in schriftlicher Form zulässig. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang an ein Vorstandsmitglied. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Das Mitglied kann schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

### **§ 7 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Diese wird in zwei Raten - siehe §5 Absatz 4 - eingezogen.
2. Des Weiteren sind von den Mitgliedern Jahresbeiträge zu leisten. Alle Mitgliedsbeiträge an den Verein und den DMFV werden per Lastschriftinzugsverfahren vom Verein durch das Geldinstitut des Vereinskontos eingezogen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung hat jedes Mitglied mit dem Eintritt in den Verein zu unterschreiben. Der Termin des Bankeinzuges ist der 15. August des Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr. Vor dem Einzug erhält das Mitglied eine Rechnung vom Verein. Die Kosten für Rücklastschriften trägt das Mitglied. Wenn der einzuziehende Betrag nicht fristgerecht gebucht werden kann, erfolgt die Kündigung des Mitgliedes beim DMFV und MFCW des darauffolgenden Jahres mit allen Rechten und Pflichten.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Doppelte des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf. Ob und in welcher Höhe Umlagen erhoben werden, wird auf der JHV

oder MV durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen festgelegt.

4. Eine Änderung der Aufnahmegebühr oder Jahresbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen auf der JHV mit einer 2/3 Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen sowie von der Pflicht Arbeitsstunden zu leisten befreit.
6. Die Höhe des Arbeitsstundenausgleichs legt die JHV oder die MV fest.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Jedes aktive, stimmberechtigte Mitglied hat auf der JHV bzw. MV volles Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied erkennt mit dem Beitritt in den Verein die Satzung des MFCW sowie die Platz- und Flugordnung des MFCW an.
5. Jedes aktive, stimmberechtigte Mitglied (auch Vorstandsmitglied) ist zur Ableistung von Arbeitsstunden oder Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Arbeitsstunden verpflichtet. Die Anzahl der Arbeitsstunden gibt der Vorstand auf der JHV bekannt. Bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres müssen die Arbeitsstunden bzw. Ausgleichszahlungen in voller Höhe geleistet werden. Danach sind nur noch jeweils die Hälfte der festgesetzten Arbeitsstunden bzw. Ausgleichszahlungen pro Jahr zu leisten.  
Mit Vollendung des 67. Lebensjahres sind keine Ausgleichszahlungen mehr zu leisten. Über Ausnahmen - bezüglich einer vorzeitigen Befreiung von zu leistenden Arbeitsstunden - kann der Vorstand entscheiden (wie z.B. Behinderungen oder lang anhaltende Erkrankung etc.).



6. Jedes neue Mitglied wird ausschließlich bei Eintritt in den MFCW beim DMFV versichert.
7. Von jedem arbeitsstundenpflichtigen Mitglied, welches seine Arbeitsstunden in dem laufenden Kalenderjahr nicht erbracht hat, wird im folgenden Kalenderjahr die Ausgleichszahlung spätestens bis zum 31.03. vom Verein eingezogen. Bis zur eingegangenen Zahlung an den Verein hat das Mitglied Flugverbot.

### **§9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 10 Jahreshauptversammlung**

1. In der JHV hat jedes aktive, stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme. Probemitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Die Stimmenübertragung eines stimmberechtigten Mitgliedes an ein anderes anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied ist nur unter der Nennung des Abwesenheitsgrundes möglich. Es darf nur eine Stimme pro Mitglied per Vollmacht ausgeübt werden. Mit einfacher Mehrheit der JHV bzw. MV kann die Vollmacht-Stimme abgelehnt werden. Eine weitere mündliche Stimmenübertragung während der Versammlung ist unzulässig.
3. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind auf der JHV untersagt.
4. Die JHV ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Festsetzung des Arbeitsstundenausgleiches, der Umlagen, Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge
  - d) Wahl des Vorstands

- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - g) Wahl der Kassenprüfer.  
Eine Wiederwahl ist max. zweimal in Folge möglich.  
Es sind immer drei Kassenprüfer im Amt.
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum 30.11. des laufenden Jahres schriftlich per Brief oder Email beim Vorstand eingereicht werden.

### **§ 11 Einberufung der Jahreshauptversammlung**

1. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Jedes Mitglied ist selber dafür verantwortlich, dem Vorstand seine gültige Mailadresse zu nennen.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 2/10 der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die JHV entsprechend.

Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind auf der MV untersagt.

Probemitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

### § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenswart oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die MV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann, nach Abstimmung der aktiven, stimmberechtigten Mitglieder, Gäste zulassen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die MV fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der zu der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

8. Über Beschlüsse der JHV und der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

#### **§ 14 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Platzwart und dem Zuständigen für die Öffentlichkeitsarbeit. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Zum Vorstandsmitglied kann jedes aktive, stimmberechtigte und voll geschäftsfähige Mitglied gewählt werden, welches das 17. Lebensjahr vollendet hat.

#### **§ 15 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
  - b) Vorbereitung und Einberufung der JHV sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Ausführung von Beschlüssen der JHV und der MV
  - d) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - f) Beschlussfassung über Beendigung der Mitgliedschaft

## **§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Hierüber müssen die Mitglieder umgehend informiert werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

## **§ 17 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der Vertretung, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Kassenwart, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **§ 18 Die Kassenprüfer**

Drei Kassenprüfer sind von der JHV für jeweils zwei Jahre zu wählen.

### §19 Salvatorische Klausel

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwänden des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

### § 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder der Kassenwart und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

.....  
| Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift 1. Vorsitzender  
(Frank Ehrlich)

.....  
| =  
| Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Protokollführer  
(Holger Bienengraber)